

Totalrevision

# Reglement

über die

# Urnenwahlen und -abstimmungen



**Einwohnergemeinde  
Sutz-Lattrigen**

Exemplar öffentliche Auflage

## Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
DIE URNENABSTIMMUNG .....	7
DIE URNENWAHLEN .....	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	10
AUFLAGEZEUGNIS .....	11

## Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	<b>Art. 1</b> Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	<b>Art. 2</b> Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	<b>Art. 3</b> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	<b>Art. 4</b> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	<b>Art. 5</b> Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
Urnenöffnungszeiten	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.  <sup>2</sup> In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Druck der Stimm- und Wahlzettel, Namensliste	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.  <sup>2</sup> Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) sowie die Namensliste mit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen herstellen.  <sup>3</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.  <sup>4</sup> Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.
Stimmrechtsausweis	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.  <sup>2</sup> Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Adresse der oder des Stimmberechtigten, b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Wahl oder Abstimmung.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Donnerstag, 17.00 Uhr, vor der Urnenöffnung bis Büroschluss, gestellt werden.

<sup>4</sup> Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel, Namensliste	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel sowie die Namensliste spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel und Namenslisten.
Abstimmungsbotschaft	<sup>2</sup> Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.
Wahlprospekte	<sup>3</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	<b>Art. 10</b> Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.
Abstimmungs- und Wahlausschuss	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für vier Jahre (analog Legislaturperiode Gemeinderat). Der Ausschuss besteht in der Regel aus zehn stimmberechtigten Personen.  <sup>2</sup> Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.  <sup>3</sup> Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.
Instruktion	<b>Art. 12</b> Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen.
Aufgaben	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

<sup>3</sup> Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmungen

**Art. 14** <sup>1</sup> Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

<sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

<sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

<sup>2</sup> Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis

**Art. 15a** <sup>1</sup> Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.

<sup>2</sup> Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).

Bekanntgabe der Ergebnisse

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

<sup>3</sup> Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Wahlanzeige

<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige

**Art. 17** <sup>1</sup> Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

<sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

<sup>3</sup> Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

<sup>4</sup> Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- die Zahl der leeren Stimmen,
- die Namen der Gewählten.

<sup>5</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

<sup>2</sup> Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

<sup>3</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

**Art. 20** <sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

<sup>3</sup> Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

## Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

**Art. 21** Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegen-  
vorschlag

**Art. 22** <sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

<sup>5</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

**Art. 23** <sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

**Art. 24** Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs werde die leeren und ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

## Die Urnenwahlen

Wahltermin	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	<sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	<sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 11.30 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.  <sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.  <sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Ausschlussgründe	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.  <sup>2</sup> Stehen vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 11.30 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.  <sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der vorgeschlagenen enthalten.  <sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.  <sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	<b>Art. 29</b> Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p><sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 27 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
Wahlvorschläge	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p>
Veröffentlichung	<p><sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>
Namensliste	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt die Kandidatinnen und Kandidaten auf der dem Stimmmaterial beizulegenden Namensliste (Art. 9 Abs. 1) in folgender Reihenfolge auf:</p>
Gestaltung der Namensliste	<p>a) zuerst die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, unter sich in alphabetischer Reihenfolge,  b) dann die neuen Kandidatinnen und Kandidaten, unter sich in alphabetischer Reihenfolge.</p> <p><sup>2</sup> Die Namensliste enthält für jede Person mindestens folgende Angaben: Passfoto, Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse sowie Bezeichnung der Partei oder Gruppe.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf der Namensliste der zur Wahl gestellten vorgeschlagenen Personen steht.</p> <p><sup>2</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.</p>

Ungültige Wahlzettel	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen Wahlzettel stammen,</li> <li>- keinen Namen der Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,</li> <li>- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,</li> <li>- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,</li> <li>- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.</li> </ul> <p><sup>3</sup> bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Namen, die nicht auf der Namensliste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 35 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen.</p>
Relatives Mehr	<p><b>Art. 38</b> Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Los	<p><b>Art. 39</b> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
Stille Wahl	<p><b>Art. 40</b> Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlungen als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
Ersatzwahl	<p><b>Art. 41</b> Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p>

## Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	<p><b>Art. 42</b> Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p>
Strafen	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder</p>

kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2025 – 2028 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

<sup>2</sup> Bei notwendigen Ersatzwahlen nach Inkrafttreten dieses Reglementes wird nach dem neuen Reglement gewählt.

Inkrafttreten

**Art. 45** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juni 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom 20. November 2014.

Die Versammlung vom 5. Juni 2024 nahm dieses Reglement an.

#### EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Daniel Kopp  
Gemeindepräsident

Caroline Streit  
Gemeindeschreiberin

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. Mai bis 4. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberi öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. Nr. 18 vom 2. Mai 2024 bekannt.

Sutz-Lattrigen, 6. Juni 2024

Caroline Streit  
Gemeindeschreiberin